

Antragsteller (nicht Projektant / wenn Firmenanschrift und Rechnungsanschrift unterschiedlich dann bitte angeben):

Firmenanschrift inkl. E-Mailadresse und Tel:

.....
.....
.....

Digitale Signatur:

☐ Ja

Hinterlegte E-Mail-Adresse(n) für die digitale Signatur:

☐ Nein

.....
.....

Seveso Betrieb gemäß Richtlinie 2012/18/EU ☐ Ja ☐ Nein

Rechnungsadresse:

.....
.....
.....

UID. Nr:

Bestellnr. bzw. PSP: , am

ASFINAG

Alpenstraßen GmbH

Liegenschaften & Sondernutzungen

Rennweg 10a

6020 Innsbruck

**Ansuchen um Erteilung einer Zustimmung zur Ausnahme vom
Bauverbotsbereich gem. § 21, bzw. für die Verwendung von
Bundesstraßengrund gem. § 28 Bundesstraßengesetz (BStG) 1971**

Der Antragsteller, Herr/Frau/Firma

.....
.....

für den/

der Grundeigentümer, Herr/Frau/Firma

.....
.....

ersucht bei der Bundesstraßenverwaltung um Erteilung einer Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot gem. § 21 Bundesstraßengesetz 1971 bzw. um Benützung von Bundesstraßengrund gem. § 28 BStG 1971, in seiner derzeit gültigen Fassung, für die Errichtung einer(s).....

.....
auf dem Grundstück Nr....., EZ....., KG-Nr....., KG-Name....., der (Stadt-, Markt-) Gemeinde.....

Verbaute Fläche ca.m².

☐ im 40 m-Bauverbotsbereich bei Autobahnen „A“

☐ im 25 m-Bauverbotsbereich bei Schnellstraßen „S“ und Autobahn Zu- und Abfahrten an

der ☐ „A“, ☐ „S“, bei km (von km bis km)

(zutreffendes bitte ankreuzen).

Bei der Verlegung von Leitungen/Kabeln/Leerrohren udgl. ist Art der Leitung/Kabels inkl. Durchmesser und Länge der Leitungsführung anzugeben. Für grabenlose Verfahren gelten besondere Bestimmungen (techn. Vorgabe grabenloses Verfahren). Für Grabarbeiten können Ausgangs-/Bestandsdaten der ASFINAG per Datenanforderungsformular angefordert werden. Folgende Pläne werden von der ASFINAG als zuständiger Bundesstraßenverwaltung benötigt: PDF- und DWG-File mit der kompletten Darstellung des Projektumfanges (inkl. Legende), ein DWG-File indem nur die zu errichtende Leitung/Infrastrukturleitung darzustellen ist.

.....

.....

Eine allenfalls noch geplante oder erforderliche Aufstellung von Maschinen und Geräten (wie z.B. Baukränen, Mischanlagen o. Ä.) im Schutzbereich der Autobahn ist in der Planung darzustellen, da auch diese gem. § 21 BStG 1971 zu bewilligen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kranausleger nicht über die Fahrbahn streicht oder das Überstreichen der Fahrbahn mit einem Endschalter begrenzt wird. Bei allen Maschinen ist auf einen sicheren Stand zu achten - seitens ASFINAG wird dafür keinerlei Haftung übernommen.

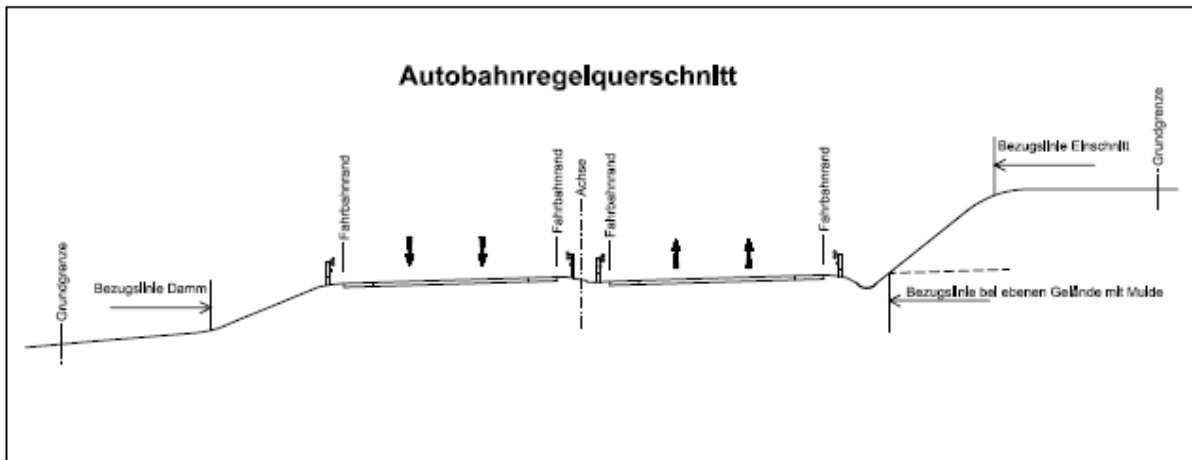
Der Antragsteller erklärt damit, dass

- a) der Abstand zur Bezugslinie (diese muss **angegeben** werden und das kann **entweder** (Zutreffendes ist anzuhaken)

☐ die Bundesstraßengrundgrenze **oder**

☐ der Böschungsfuß

sein mindestens m betragen wird und dieser Abstand/diese Abstände im **Lageplan bzw. den Plänen dargestellt** sind;



(Die Breite des Bauverbotsbereiches ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette, zu messen.)

Lagerung, Verarbeitung und Produktion von gefährlichen Stoffen:

Bezüglich der Lagerung, der Verarbeitung und der Produktion von gefährlichen Stoffen im Schutzbereich der Autobahn wird festgehalten, dass derartige Lager-, Verarbeitungs- und Produktionsorte mit Abstandsangabe zur Bezugslinie einzutragen sind (siehe dazu Autobahnregelquerschnitt oben).

Diesbezüglich verpflichtet sich der Antragsteller, alle Stoffe, von denen eine Gefahr ausgehen kann (z.B. Gase, Chemikalien, leicht entzündliche Materialien, Sprengstoffe usw.), so zu lagern, zu verarbeiten, zu produzieren etc., dass davon keine negativen Auswirkungen oder Gefährdungen auf die Verkehrsteilnehmer (oder die Bundesstraße an sich), ausgehen können.

Darüber hinaus verweisen wir auf die für das jeweilige Bundesland gültigen Materiengesetze, insbesondere die jeweilige Bauordnung (TBO, VBO) und den darin normierten Abständen, welche auch bei Bauvorhaben im Schutzbereich der Autobahnen- und Schnellstraßen zu beachten und einzuhalten sind.

- b) die Anlagen bzw. Bauwerke so hergestellt oder errichtet werden, dass eine Beschädigung derselben durch das Heranrücken zur Bundesstraße bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten (Schneeräumung, Tausalzstreuung usw.) oder Erhaltungsmaßnahmen auszuschließen ist und die Anlage bzw. Bauwerke keine negativen Einflüsse auf den Verkehr, die Verkehrsteilnehmer oder den Grund der Bundesstraßenverwaltung darstellen;

- c) die der Bundesstraßenverwaltung vorgelegte Einreichplanung ordnungsgemäß und vereinbarungsgemäß ausgeführt wird;
- d) dass die aktuellen Versionen der **PLaNT und PLaDOK-Richtlinien** eingehalten werden – diese werden auf der Informationsplattform der ASFINAG unter **www.asfinag.net** veröffentlicht und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt;
- e) bei allfälligen Änderungen der bewilligten Ausführung im Bauverbotsbereich vor Beginn der Arbeiten schriftlich um Zustimmung bei der Bundesstraßenverwaltung angesucht wird.
- f) er nach erfolgter Bearbeitung und Vorliegen eines bewilligungsfähigen Projekts, den mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Aufwandes in Form einmaligen Betrages in der Höhe von netto EUR 250,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bezahlt. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn die gegenständliche Anlage nicht errichtet wird. (Diesfalls tritt die Fälligkeit binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung durch die ASFINAG ein).
- g) voraussichtlicher Baubeginn am.....
- h) voraussichtliche Fertigstellung/Endigung.....
- i) **abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsinhalte (Bedingungen, Auflagen, usw.) zwingend durch den Antragsteller an die Auftragnehmer bzw. ausführenden Firmen zu übertragen sind und hat der Antragsteller sicherzustellen, dass diese auch eingehalten und beachtet werden.**

Beizubringen sind:

Einreichplan, Lageplan und Baubeschreibung inklusive planlicher Darstellung des Abstandes zur Bundesstraßengrundgrenze (40m und/bzw. 25m Abstandslinie)
(3-fach per Post und 1 x digital per E-Mail in PDF-Format/evtl. zusätzlich DWG).

Zuständig für die A12 Inntal Autobahn

km 0 (Kufstein Kiefersfelden) bis km 78,00 (Innsbruck West)

Sylvia Braunegger; 050108-18321; sylvia.braunegger@asfinag.at

Zuständig für die A12 Inntal Autobahn

km 78,01 (Innsbruck West) bis km 145,5 (Ende A12/Beginn S16)

Sabine Strieder, 050108-18326; sabine.strieder@asfinag.at

Zuständig für die A13 Brenner Autobahn

gesamte Strecke

Arno Mosser; 050108-18322; arno.mosser@asfinag.at

Zuständig für die S16 Arlberg Schnellstraße:

(gesamte Strecke)

Sabine Strieder, 050108-18326; sabine.strieder@asfinag.at

Zuständig für die A14 Rheintal Walgau Autobahn
km 0,0 (Hörbranz) bis km 49,99 (Ast. Nenzing-Bludesch)

Arno Mosser; 050108-18322; arno.mosser@asfinag.at

Zuständig für die A14 Rheintal Walgau Autobahn
km 50,00 (Ast. Nenzing-Bludesch) bis km 61,30 (Ende A14/Ast. Bludenz-Montafon):

Sabine Strieder, 050108-18326; sabine.strieder@asfinag.at

Info Lärmschutz, Oberflächenentwässerung und Verkehrsuntersuchungen:

Lärmschutz:

Für Baumaßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen ist zu beachten, dass es bedingt durch die Nähe zu den Emissionsachsen der Straßenanlage zu Überschreitungen der maßgebenden Grenzwerte von 50 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00) und 60 dB(A) im Tag-Abend-Nachtzeitraum kommen kann. Der maßgebliche Beurteilungspegel für den Straßenverkehrslärm ist der A-bewertete, energieäquivalente Dauerschallpegel LA,eq.

Die gewählten Materialien, Aufbauten, Fenster udgl. sind auf die relevante Schallbelastung auszulegen.

Über die Homepage www.laerminfo.at kann man für das gesamte Streckennetz der ASFINAG die aktuellen relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der strategischen Umgebungslärmkarten bzw. dem ASFINAG Lärmkataster abschätzen.

Für den Neubau, Ausbau bzw. die Erweiterung von Wohngebäuden ist zu beachten, dass die ASFINAG entsprechend den geltenden Richtlinien und Standards keine Verpflichtungen für zusätzliche straßenseitige oder objektseitige Lärmschutzmaßnahmen übernimmt.

Oberflächenentwässerung:

Vom Gestattungsnehmer ist jederzeit sicherzustellen, dass es durch die geplanten Maßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen zu keinen Beeinträchtigungen durch Oberflächenwässer vom Grundstück des Sondernutzungs- und/oder Gestattungsnehmers kommt (gilt für alle Arten von Immissionen).

Die ASFINAG schließt im Schutzbereich mögliche Haftungen hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Oberflächenentwässerungen der Autobahnen und Schnellstraßen aus.

Verkehrsuntersuchungen:

Für geplante Maßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen, welche relevante verkehrliche Auswirkungen auf die Anlagen der ASFINAG haben könnten, ist ein verkehrstechnisches Gutachten erstellen zu lassen und beizubringen.

Datenschutz:

Die von der ASFINAG erhobenen Daten mit Personenbezug (z.B. Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Bankverbindung bei Verrechnung) sind für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlich und werden nach Ende der Geschäftsbeziehung gem. den definierten Löschklassen gelöscht.

Nähere Informationen zu Art und Umfang der von ASFINAG durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.asfinag.at/privacy. Sie können sich weiters per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@asfinag.at sowie an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

.....
(rechtsgültige Unterfertigung des Antragstellers inkl. Stempel)